

mannen einer an Rang ihnen gleichstehenden Edelfamilie geworden seyn, können wir nicht glauben und warten erst auf Beibringung von Beispielen. Nur das allmähliche Herabsinken edelfreier Herrn auf die Stufe des gewöhnlichen ritterlichen Adels ist nachweisbar, und auch das erst in den Zeiten wo allmählig auch die Ministerialität in ein bloßes Vasallenverhältniß sich abschwächte.

Die Reize von Langenburg und Bächlingen sind aber allerdings Ministerialen ursprünglich gewesen und heißen noch 1287 ausdrücklich milites castrenses. Daß aber solche Ministerialen einen bei ihren Herrn beliebten Namen ebenfalls führten, liegt sehr nahe und auch die Benützung des Wappenschildes der Herrn widerspricht sonstigen Erfahrungen nicht.

Dunkel ist vielmehr das Auftreten dieser Reize in Langenburg, einer hohenloheschen Burg. Dieß führt uns auf die Vermuthung: Die Herrn von Breuberg-Sagstberg waren einige Zeit im Besitze von Langenburg (etwa durch Verpfändung) und ließen die Burg durch eines ihrer Dienstmannengeschlechter bewahren. Dieses blieb nachher auf der Burg sitzen, als dieselbe in die Hände der alten Herrn zurückkam, gründete sich aber bald ein eigenes festes Haus auf seinen Burglehensgütern zu Bächlingen.

Daß die Herrn von Breuberg einmal Langenburg inne hatten, schließen wir auch aus den gräflich Wertheimischen Lehengütern zu Dzenrode (1848 S. 39. Anm.): Denn durch eine Breuberger Erbtöchter war ein Theil der Breubergischen Besitzungen an die Grafen v. Wertheim gekommen und nur so erklärt sich das Vorhandenseyn jener Lehengüter — gerade im Besitze der Herrn v. Bächlingen — ohne Schwierigkeit.

H. Bauer.

6. Das ehemalige Reichsdorf Althausen bei Mergentheim, mit besonderer Rücksicht auf die Reichsdörfer der Vorzeit überhaupt,
von Moritz Schütz.

Die Literatur über den vorliegenden Gegenstand eröffnen die Nachrichten von Melchior von Haiminsfeld (Goldast) in seiner dem Herzog Johann Friedrich von Württemberg gewidmeten „Epistola der Reichshandlungen.“ Da sie jedoch mangelhaft und häufig falsch sind,

so ist davon, sowie von denjenigen Schriften, welche dieser Gewährschaft folgen, abzusehen und hervorzuheben:

1) Im Allgemeinen: G. A. Jenichen „Abhandlung von den Reichsdörfern und reichsfreien Leuten,“ 1746 und (wiederabgedruckt) 1768. J. J. Moser „von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern“ 2c. Frankfurt 1767 Buch III Kap. 2. E. L. W. v. Dacheröden „Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Deutschland“ Theil 1. Leipzig 1785 und: Hugo „Verzeichniß der freien Reichsdörfer in Deutschland“ in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte von Höfer, Erhard und v. Medem Band II, Hamburg 1836, Seite 448—522.

2) Im Besonderen handelt von Althausen: Ottmar Schönhuth in „Vorzeit und Gegenwart im Frankenland“ Jahrgang 1845 S. 46—54 und, hauptsächlich mit Bezug auf die Kirchengeschichte dieses Dorfs, in den Württemb. Jahrbüchern Jahrgang 1849. II. 73—101. —

Zunächst gewährt die Wahrnehmung Interesse, welche eigenthümlichen Begriffe man sich zuweilen von den reichsfreien Dörfern gemacht hat. Häufig ging es hier, wie im Bauernkrieg mit der „christlichen Freiheit“ und dem „Evangelium,“ deren „Aufrichtung“ zum Deckmantel vielfacher Gewaltthaten diente, indem man unter einem Reichsdorf Nichts Geringeres verstand, als einen Ort, wo man sich ungestraft herumprügeln dürfe. Daher versicherte z. B. in einem Zeugenprotokoll des Jahres 1658 Georg Bürklein, insgemein der Landfahrer genannt, 89 Jahre alt: „Er hats allezeit von denen Alten gehört, daß das Ort N. ein Freidorf sey, so kaiserliche Freiheit habe, es habe der Ort in seiner ganzen Markung die Freiheit, daß man darin nicht gestraft werde. So lange er denke, sey darin kein Frevel gefordert worden.“ G. Menz aber bezeugte: „Er habe allezeit gehört, daß man sich da schlagen und keinen Frevel geben dürfe.“ Vgl. Siebenkees, Beiträge zum deutschen Recht, III. 133. 134. Natürlicherweise war aber dem nicht also, und wenn man auch häufig in einzelnen Orten nicht im Stande war, Ausbrüchen niedriger Leidenschaft Einhalt zu thun, so waren es doch immerhin die Kaiser, die verschiedenen Bündnisse und die Reichsgerichte, welche nach Kräften über die Handhabung des Landfriedens und die Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen suchten. Dieß sehen wir z. B. bei Mühlhausen an der Enz, von welchem Dorfe die v. Thumb'sche Chronik S. 24 berichtet, daß es

Niemand mit Oberherrlichkeit unterworfen, sondern mundat d. h. befreit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewesen sey, wodurch viel Uebels ungestraft geblieben und daher Kaiser Maximilian I. bewogen worden sey, die Obrigkeit und Herrlichkeit über dieses Dorf nebst dem Blutbann Konrad v. Thumb zu übergeben, weshalb im Jahre 1488 ein Schultheiß mit einem Gericht von zwölf unbescholtenen Männern daselbst eingesetzt wurde, um die Gerechtigkeit zu verwalten. Vrgl. v. Dacheröden a. a. D. S. 174—176.

Was nun aber den Begriff und das eigentliche Wesen der Reichsdörfer betrifft, so hatten sie im Allgemeinen zwar keinen Sitz und keine Stimme auf Reichs- und Kreistagen, allein sie waren auch nicht einem Landesherrn unterworfen, sondern Dorfgemeinden, welche unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche standen, und bei freier Wahl ihrer Vorsteher ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ordneten und verwalteten. Sie bildeten unter den unmittelbaren Reichsgliedern den Schluß und wurden deswegen infimi Imediati — non Status genannt. Will man daher eine Uebertragung moderner Parteigesichtspunkte auf frühere Zustände anwenden, so waren die Reichsdörfer eine Art kleine Republiken (vergl. unten.) Daher bemerkt z. B. Reiß „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts,“ Göttingen 1805 S. 60: „Nachdem die in einigen Gegenden Deutschlands befindlichen Reichsdörfer aufgehoben und der Landeshoheit unterworfen sind, gehören gegenwärtig zu den republikanischen Staaten allein noch die Reichsstädte.“ Vergleiche auch H. U. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1841 S. 24. und Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt 1837, nach welchem die deutschen Reichs-Territorien entweder Monarchieen oder Republiken, und letztere theils Aristokratieen, theils Demokratieen, und zwar entweder Reichsstädte oder Reichsdörfer waren. Allein unstreitig liegt die allein sichere Grundlage zur Würdigung und Erklärung dieser Rechtsverhältnisse ausschließlich in ihrer Geschichte und deswegen dienen neben den deutschen Reichsstädten auch die Reichsdörfer zur Bestätigung der Ausführung von Dr. Arnold in der kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft von Brinckmann, Dernburg, Marquardsen und Pagenstecher Bd. 1. S. 117., daß bei der Bezeichnung deutscher Verfassungszustände der Vorzeit die Begriffe von Monarchie, Aristokratie, Demokratie etc. den Inhalt und das Wesen derselben nicht erschöpfen und leicht verwirren.

Fragen wir daher nach dem Ursprung der Reichsdörfer, so

sind die Ansichten darüber getheilt. Nach Schmauß, Pütter, V. Schmitt und Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts 5. Auflage §. 131 waren sie Güter ausgestorbener Dynasten, welche nicht wieder zu Lehen gegeben wurden. Zwar behauptet v. Dacheröden S. 56. 57., es lasse sich dieß nirgends nachweisen, allein er giebt es doch, hinsichtlich der zur ehemaligen Grafschaft Achalm gehörigen Dörfer, namentlich von Döttingen bei Urach, (S. 130) Neuhausen an der Erms (S. 179) und Kolberg (S. 128 bis 130) selbst zu, berichtet ferner von Erlaubach, in der vormaligen Grafschaft Wertheim (S. 225—229), daß dieses Dorf in Folge des Aussterbens der Grafen von Wertheim (1556) wieder zur Reichsfreiheit gekommen, und bemerkt endlich wegen der f. g. Königsdörfer oder der Reichspflege bei Weisenburg, daß sie allerdings den Dynasten von Hirschberg früher gehörten, daß es aber sehr zweifelhaft sey ob sie jemals Reichsdörfer geworden, während er sie ausdrücklich S. 254 als „unlängbare Reichsgüter“ bezeichnet. — Mit Schmauß u. f. w. stimmt im Wesentlichen offenbar ganz überein V. Hugo, de statu Reg. germ: Ludwig, Weber, Spener, v. Gündelode und Zenichen, a. a. D. §. 2; welche die Reichsdörfer für gewesene Güter der Hohenstaufen, als Herzogen von Schwaben und Franken, erklären, welche nach der Zertrümmerung dieser Herzogthümer während des Interregnums zur Unmittelbarkeit gelangt seyen. Zwar bemerkt v. Dacheröden, daß diese Erklärung, wenn gleich etwas wahrscheinlicher, gleichfalls eine Hypothese sey, allein er berichtet z. B. selbst S. 121—126, daß der Reichsflecken und die Grafschaft Altdorf in Oberschwaben, welche von den Welfen an die Hohenstaufen gekommen waren, mit dem Aussterben der Letzteren und dem dadurch erfolgten Untergange der Herzogthümer Schwaben und Franken dem Reiche anheim gefallen, später aber von Kaiser Sigismund zur Landvogtei Schwaben geschlagen und 1415 dem Reichserbtruchseß von Waldburg verpfändet worden seyen, bis endlich 1486 das Erzhaus Oestreich die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, und damit auch den Reichsflecken Altdorf an sich gebracht habe. „Ebenso, wie der Reichsflecken Altdorf, bemerkt v. D. weiter, um seine Unmittelbarkeit gekommen ist, mag es auch denen in allen Aemtern der Landvogtei, die dem Reich und dessen Landvogt unmittelbar unterworfen waren und deren es noch im Jahre 1519 — 70 an der Zahl gegeben, ergangen seyn.“ (v. D. S. 125.) Endlich gehörte bekanntlich z. B. auch Rothenburg a/T. zu den Gütern der Hohenstaufen, als Herzogen von Franken, nach deren Aussterben

die Stadt von der Territorial-Herrschaft frei, faktisch eine Reichsstadt und diese thatsächlich gewonnene Stellung durch die Freiungs-urkunde Kaiser Rudolphs im Jahre 1274 als eine rechtliche bestätigt wurde. (Vgl. Bensens historische Untersuchung über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg a/T.)

Im Gegensatz der bisher erwähnten Ansicht waren nach Cocceji, Wegelin, Hünl, Schnitzlein und v. Dacheröden, S. 55, die Reichsdörfer Ueberbleibsel der ehemaligen kaiserlichen oder Reichsdomänen (s. Anm. 1.). Vor Allem gibt jedoch der Letztere S. 65—67 selbst zu, daß die meisten Domänen allmählig von den Kaisern im Wege der Verpfändung, des Verkaufs oder der Schenkung an die weltlichen und geistlichen Reichsstände gelangten. Hieher gehören z. B. Aufkirchen und Harburg im Fürstenthum Dettingen Wallerstein, (vgl. Hugo l. c. S. 451—452.) Ober- und Untergriesheim, Bachenau, Ragenthal, Duttenberg, Offenau bei Gundelsheim (vgl. Hugo S. 459—460), überhaupt der ganze Odenwald, welcher, wie der benachbarte Speessart, zugleich kaiserlicher Bannforst und Theil des Fiscus war, in welcher Hinsicht Kaiser Wenzel im Jahre 1398 dem Pfalzgrafen Ruprecht erlaubte, die zwischen Mosbach (Neckar) und Landa (Tauber) gelegenen, denen von Rosenberg verpfändet gewesenen Ortschaften einzulösen. (s. Anm. 2.) Ferner: Eröwe in der Grafschaft Sponheim (Hugo S. 461), Niederingelheim und Nierstein am Rhein (Hugo S. 466—467.), Brackel, Elmenhorst und Westhofen bei Dortmund (Hugo S. 469), sowie Ellmendingen bei Durlach, (vgl. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II. 247—249.) und Ahausen (siehe unten). — Daß es dagegen einzelnen Domänen gelungen seyn mag, gleich den königlichen und spätern Reichsstädten von den Kaisern ihre eigene Gerichtsbarkeit zu erwerben und Reichsdörfer zu werden, soll deswegen nicht bestritten werden und wir führen als Beispiele hiefür nach v. Dacheröden S. 71—72. Gochsheim und Sennfeld bei Schweinfurt, und Sulzbach und Soden bei Frankfurt a/M. an. —

Während nun Hugo S. 446. die bisherigen Ansichten und Belege über den Ursprung der Reichsdörfer als gleichberechtigt mit einander verbindet, erhalten dieselben endlich ihre Vervollständigung durch die Thatsache, daß die Reichsdörfer sich theilweise auch als die Ueberreste der ursprünglich freien Gemeinden (*villae publicae* im Gegensatz der *villae indominicatae*) erhielten, wie es solche in Friesland, Dithmarschen, im Lande Hadlen, auf der Insel Rügen, in Tyrol, Schwaben und namentlich auch in Franken gab. Vergl.

Eichhorn, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. 162. (wegen der *mansi ingenuiles* zugleich: Renaud, Beitrag zur Theorie der Real=Lasten S. 5—7.) und Unger, Geschichte der deutschen Landstände, II. 120 ff. Daher konnte auch v. Dacheröden über die älteste Geschichte Erlenbachs berichten, daß es ursprünglich ein Reichsdorf gewesen sey, das sich 1409 in den Schutz der Grafen v. Wertheim unter gewissen Bedingungen begeben habe, ferner (S. 117) von Altingen bei Herrenberg, daß es ehemals ein mundbarer Flecken gewesen, nachgehens aber sich in fürstl. württembergischen Schutz vertraut habe, ebenso von Mühlhausen (s. o.). Dazu kommt noch insbesondere Main=Bernheim, welches von Kaiser Friedrich I. gegen Entrichtung von jährlichen 25 Scheffel Weizen in den kaiserlichen und des Reichs Schutz genommen wurde. Das betreffende Diplom d.d. Würzburg, 19. April 1172 (Hugo S. 486) lautet im Wesentlichen: *Noverient etc. quod villani in Bernheim unanimi consensu villam suam Bernheim, quam libere et proprie et ab omni dominio solutam hac'enus possiderunt potestati nostre subjecerunt, eo videlicet pacto, ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 modios tritici singulis annis Imperio persolvant, et de cetero sub imperialis celsitudinis tuicione ab omni tyranide securi permaneant etc.*

Main=Bernheim stellt mithin das Bild einer ursprünglichen Republik dar, welche sich gegen Entrichtung einer Kornabgabe unter den Schutz von Kaiser und Reich begab. Allein die Natur einer solchen „monarchischen Protektion“ — vergl. Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. §. 55. — zeigt sich zunächst schon darin, daß ein solches Reichsdorf nicht mehr durchaus unabhängig war. Die überhaupt in der Regel auf schwankendem Herkommen beruhenden, Gerechtsame dieser Dörfer — Moser a. a. D. S. 1519 — waren kein *imperium summum*, sondern stets dem Kaiser und Reich untergeordnet. Bey ihnen galt der Grundsatz: „Wer keinen anderen Herrn hat, dessen Vogt ist der Kaiser,“ — und während schon die Reichsstädte praktisch in einem ungleich strengeren Subordinationsverhältniß gegen das Reichsoberhaupt standen, als die monarchischen Staaten (vergl. Leist a. a. D. §. 60), so war dieß folgerichtig in noch viel höherem Grade bei den Reichsdörfern der Fall, indem von Seiten der Kaiser von jener Protektion der umfassendste Gebrauch durch die unzähligen, eigenmächtigen Verpfändungen, Belehnungen, Verkäufe und Verschenkungen gemacht wurde.

Jedenfalls bleibt aber gewiß, daß es häufig wegen Mangels an den nöthigen Urkunden nicht möglich ist, den Nachweis des Ursprungs

eines Reichsdorfs zu liefern. Daher sagt mit Recht Pütter, Inst. jur. publ. XIII. 3 „Pagorum immediatorum origo immedietatis nec eadem, neque singulorum satis clara videtur,“

Sehen wir nun, welche Beschaffenheit es mit dem Dorfe Althausen hatte.

v. Dacheröden handelt nicht mehr darüber, insofern der erste Theil seiner Monographie von den untergegangenen Reichsdörfern berichtet, während die nach seiner Ansicht noch zu seiner Zeit reichsunmittelbar gewesenen Dörfer einem zweiten nicht erschienenen Theil vorbehalten blieben. Hugo aber erwähnt dieses Dorfs weder in seinem Verzeichniß der urkundlich erwiesenen Reichsdörfer, noch unter denjenigen Orten, von denen es ungewiß ist, ob sie wirklich Reichsdörfer waren oder nur irthümlich dafür gehalten werden. Was uns daher über Althausen vorliegt, besteht außer den dürftigen Notizen bei Zenichen S. 7. S. 9 und Moser S. 89 in den oben erwähnten Abhandlungen von Schönhuth. —

Mit Recht nehmen diese Schriftsteller Umgang von dem nicht erweisbaren Grunde des Ursprungs der früheren Reichsunmittelbarkeit dieses Dorfs. Sie stimmen aber in dem Resultate mit einander überein, daß Althausen bis in die neue Zeit ein Reichsdorf gewesen sey. Vergl. Schönhuth „Vorzeit und Gegenwart“ u. s. w. S. 50. 51. „Württemb. Jahrbücher“ S. 82 und Zenichen, welcher namentlich bemerkt: „Keine Reichsdörfer haben ihre Reichsunmittelbarkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten standhafter behauptet und sind nachdrücklicher dabei von Kaiser und Reich geschützt worden, als Gochsheim und Sennfeld, wie auch Althausen, welche noch diesen heutigen Tag den vorzüglichen Namen derer Reichsdörfer nicht bloß dem Namen nach, sondern in der That und Wahrheit führen.“ —

Vor Allem ist Althausen nicht gleichbedeutend mit Ahausen. Dieses Namens gab es, wie schon Schöpff bemerkt, zwei Dörfer, zwar nicht am Main, aber in Franken, welche sich durch den Beisatz Sct. Nikolai — und Sct. Bartholomaei — Ahausen unterschieden. Vergl. Hugo S. 455 und die Urkunde, nach welcher König Adolph diese Dörfer nebst der Stadt Windsheim und den Vogteien zu Seinsheim und Heidingsfeld an den Bischof Mangold von Würzburg verpfändete S. 485. Der Schutzpatron von Althausen war aber Sct. Jodocus. Vgl. Schönhuth, württemb. Jahrb. S. 84.

Althausen nun, dessen Namen zum erstenmal in einer Urkunde des Jahres 1224 vorkommt (siehe unten) hatte in Kürze folgende Kirchen- und Staatsgeschichte. — In erster Hinsicht waren ursprüng-

lich die Ritter Reiche, sodann die Martin, endlich die Sängel von Mergentheim die Patronatsherrn. Letztere hatten mehrfache Eingriffe des deutschen Ordens, welcher sich auf eine, später jedoch von Bischof Rudolph von Würzburg für nichtig erklärte, Schenkung stützte, abzuwehren (1470—1501) und verkauften (1550 bis 1559) das Patronatrecht an die Ritter Geier von Gibelstadt, welche abermals während des 30jährigen Kriegs mit dem, dieses Mal von dem Hochstift Würzburg unterstützten, Orden in Streit geriethen. Der Orden benützte nämlich seine damaligen schutzherrlichen Rechte, sowie das Hochstift seine Lehensherrlichkeit, um das Reformatiosrecht zu bestreiten, wegen dessen Ritter Hans von Gibelstadt (1628) an den Deutschmeister Kaspar von Stadion berichtete, daß wohl bei zehen Jahren vor dem Passauer Vertrage die Mutterkirche von Althausen (Neukirchen) reformirt gewesen sey. (In Betreff der verschiedenen Zwischenfälle bis zum westphälischen Frieden, in welcher Hinsicht das skandalöse Benehmen des Junker Hans Heinrich Geier von Gibelstadt im Jahre 1628 erwähnt zu werden verdient, vgl. Schönhuth a. a. D. S. 93—99)

Bekanntlich gründete sich auf den Passauer Vertrag (1552) der Augsburger Religionsfrieden (1555). Der Westphälische Frieden aber bestätigte den Letzteren (Art. 5 §. 1) regelte überhaupt das ganze Rechtsverhältniß und bestimmte zunächst für die Reichsritterschaft, welche mit den Reichsdörfern in der gleichen Lage war, Art 5. §. 28: *Vigore pacis religiosae et praesentis conventionis in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus etc competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediuntur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.* Insbesondere wegen der Reichsdörfer setzte aber Art. 5. §. 2 fest: *Fiat restitutio omnium — statuum utriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis — ad statum dicti anni dieique. (1. Januar 1624 s. Anm. 3.).* Endlich bestimmte Art. 5 §. 48: *intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio se contineat.* — Daher erklärt es sich, warum das Hochstift im Jahre 1649 „voll Resignation“ an den deutschen Orden schrieb, daß da der mehrere Theil von Althausen par forza lutherisch seyn wolle, wegen einer Hinderung des lutherischen Exercitiums, gleichwie es anno 1624 bestellt gewesen, der Geier'sche Vormund den Nürnbergischen Convent, ja ganz Europa, anrufen dürfte! Vergl. Schönhuth S. 99. Wirklich erhob Althausen

Beschwerde und erlangte bei der auf den Grund des Westphälischen Friedens niedergesetzten Reichskommission im Jahre 1651 ein günstiges Urtheil, indem die kirchlichen Verhältnisse auf den Zustand das dies decretorius hergestellt, und zugleich die damit mehr oder weniger verzweigt gewesenen politischen Veränderungen wieder geregelt wurden.

Dies führt uns auf die staatliche Geschichte Althausens. In dieser Hinsicht finden wir dieses Dorf zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1224 wegen Zinsen aus Prädien d. h. vorzugsweise aus Maier- oder Pachtgütern (vergl. Mone a. a. D. Jahrg. 1854 V 133.) erwähnt, welche Gotfried und Konrad von Hohenlohe dem Hochstift Würzburg zu Lehen auftrugen, als Aequivalent für den dem deutschen Orden überlassenen Zehnten von Mergentheim. Dene Güter gehörten Konrad von Hohenlohe-Braunegg, dessen Urenkel Ulrich im Jahre 1300 dem Hochstift die Burg Neuhaus mit den dazu gehörigen Gütern, Rechten, Leuten und Dörfern, worunter auch Althausen erscheint, als Lehen aufgab. Diese Herrschaft Neuhaus wurde zu wiederholtenmalen an den deutschen Orden verpfändet, bis dieser dieselbe durch Kauf (1411—1431) an sich brachte. — Neben dem deutschen Orden finden wir aber zu Althausen auch den Johanniterorden, Kurmainz, die Cisterzienserabtey Schönthal, sowie eine Reihe weltlicher Herrn, namentlich Kurpfalz, die Grafen von Wertheim, die Herrn von Rosenberg, Mergentheim und Finsterlohe begütert. So verkaufte z. B. Ritter Eitel Martin von Mergentheim 1377 den bescheiden Leuten Heinz, Humpf, Gölz, Ziegler, Verwaltern der Frühmesse, und der Gebauerschaft zu Althausen gemeinliche und der Frühmess daselbst seinen Theil des kleinen und großen Zehnten zu Althausen und Neunkirchen, ohne den Weinzehnten, um 220 Pfund Heller auf Wiederlösung. Ebenso verkaufte 1394 Hans Lösch von Mergentheim, Edelknecht, an die Frühmesse in Althausen seinen Theil des Zehnten zu Tambuch in Mark, Feld und Dorf, (s. Schönhuth S. 86. 87. und Anm. 4.). Ferner bekennen 1411 die Brüder Martin von Mergentheim, daß ihnen die Zinsmeister der Frühmesse, mit Namen Hans Hone und Reichardt Pfazelman, und die Gebauerschaft gemeinliche zu Althausen 40 Gulden geliehen. Weiter verkaufte Ritter Martin von Mergentheim 1444 an seinen Better Sützel die Wein- und Getraidezehnten zu Althausen und Neunkirchen, namentlich auch das Gericht, die Vogtei, Zins, Gült und Gut mit aller Zu- und Eingehörung, unter Mitsiegung des Deutschordenscommenthurs von Benningen und des Hauscommen-

thurs von Gebfattel. Albrecht und Götz von Finsterlohe aber verkauften im Jahre 1429: „solch' Recht, als wir gehabt haben zu Althausen, mit uns dabei zu seyn, einen Heimbürger daselbst zu kaufen (kiesen) und zu setzen, den Männern und der Gemeind daselbst.“

Dieser Verkauf bildete zwischen Althausen und dem Deutschorden den Grund langwieriger Streitigkeiten, welche endlich durch einen, von den Junkern Stephan von Adelsheim, Anselm von Eltershofen und Christoph von Berlichingen unterzeichneten, Vergleich im Jahre 1545 ein Ende nahmen. Siehe den Inhalt desselben bei Schönhuth S. 77—80. Gleichwohl erfolgten jedoch später abermals langwierige Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Orden und Althausen, in deren Verlauf jener Kaufvertrag und dieser Vergleich die Grundlage der Verhandlungen des Friedenskonferenzenkongresses zu Nürnberg (1650) und der oben erwähnten Entscheidung der Reichskommission in Restitutionsfachen vom Jahre 1651 waren. —

Der ganze Verlauf, welchen die Geschichte Althausens genommen hat, zeigt uns nun aber vier Perioden seiner Entwicklung.

Ursprünglich war Althausen unstreitig ein Reichsdorf. Dieß ersehen wir z. B. noch:

1) aus dem Verkauf des Ritters Eitel Martin von Mergentheim vom Jahre 1377 „an die bescheidnen Leute und die Gebauerschaft gemeinliche.“ Wir haben hier die Gemeinfreien, welche auch unter dem Namen Biderleute, gute Männer, boni homines, vorkommen. S. Mittermaier a. a. O. S. 48 not. 1. a. und Anm. 5.

2) aus dem Darlehensvertrag der Brüder Martin von Mergentheim vom Jahre 1411, worin gleichfalls „die Gebauerschaft gemeinliche zu Althausen“ bezeichnet ist.

3) aus dem Verkauf der Herren von Finsterlohe von 1429 an „die Männer und die Gemeind daselbst.“

Wenn daher Zenichen S. 10 sich vereifert, daß niemals die Benennung: Reichsbauern oder Reichsbauerschaft, sondern immer: „Schultheiß, Gericht und Gemeind“ u. dgl. vorkomme, so mag dieß im Allgemeinen richtig seyn, allein Althausen liefert ein Beispiel vom Gegentheil und wir stimmen v. Dacheröden Seite 43. 44. bei, welcher in obiger Benennung nichts Verächtliches finden konnte.

In diesem Dorfe befanden sich jedoch, wie wir gesehen, neben den reichsfreien Bauern, so weit die Urkunden zurückreichen, auch adelige Grundherrn, welche auch auf ihren Höfen die niedere Gerichtsbarkeit (Bogtei) hatten. Daher konnte Ritter Martin von

Mergentheim unter Anderem das Gericht und die Vogtei, und Ritter Sözel seine Gerechtigkeiten, Vogteien u. s. w. daselbst verkaufen. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten aber, namentlich die Gemeindegutsverhältnisse, das Dorfgericht, die Dorf- und Feldpolizei, wurden von Beamten verwaltet, welche von der Dorfgemeinde, d. h. von den freien Reichsbauern in Gemeinschaft mit den Vogteiherrn gewählt wurden. Daher das Recht der Herrn von Finsterlohe: „mit uns dabei zu seyn, einen Heimbürger zu setzen,“ — sey es nun, daß unter den Heimbürgern (nach Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 482) Dorfschulzen, oder (mit Mittermaier §. 132.) eine Art von Gemeindecollégium, oder (mit Mone I. 113.) Gemeinberechner, oder was der Wahrscheinlichste ist (nach Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Rechts, Bonn 1834. §. 664.) die Gerichtsschöffen, deren es in der Regel sieben oder zwölf waren, zu verstehen sind.

Zum letzten Male erscheinen die freien Reichsbauern in diesem Verkauf der Herrn von Finsterlohe, also zu einer Zeit, wo der deutsche Orden durch den Ankauf der Herrschaft Neuhaus seine Macht in Althausen am meisten ausdehnte. Die Folge davon war, daß die Vogteiherrn, welche wir von nun an ausschließlich finden, einen beständigen Kampf unter sich um die eigentlich gemeinschaftliche Gemeindeherrschaft führten.

Dies bezeichnet die zweite Periode in der Geschichte Althausens. — Jener Streit gab endlich die Veranlassung zu dem Vergleich von 1545, nach welchem die Gemeindeherrschaft wieder, nach wie vor, der Dorfgemeinde überlassen, beziehungsweise Jedem der Vogteiherrn wenigstens mittelbar sein Antheil an derselben gelassen wurde. Allein gleichwohl entschied er sich zu Gunsten des deutschen Ordens, um so mehr, als dieser, wie bemerkt, in Folge der Erwerbung der Herrschaft Neuhaus der Rechtsnachfolger der Grafen von Hohenlohe war und demnach außer seiner seitherigen Vogtei und Theilnahme an der Gemeindeherrschaft auch die Grafschaftsrechte, also besonders den Blutbann und Wildbann (die hohe Jagd) zu Althausen hatte. Diese Rechte wurden auch dem Orden in dem Vergleich vollkommen zugestanden und hatten wohl zugleich die Wirkung, daß Althausen denselben für seinen Schirmherrn anerkannte und ohne dessen Bewilligung sich sonst in Niemand's Schutz und Schirm begeben sollte. Die niedere Jagd aber, welche denen von Althausen bis auf einen gewissen Grad („Hasen- und Vögelfang und sonst nit weiters“) verblieb, erinnert an die sogenannte Edelmannsfreiheit, welche außer

der Niedergerichtsbarkeit namentlich in dem kleinen Wildbann bestand. Vergl. A. W. Ertel, Praxis aurea, Augsburg 1715, Buch 1. Kap. 1. obs. 10. Nimmt man dazu, daß die von Althausen wegen des Schutzes zwar Schirmhaber und Heerdhühner geben, aber nicht weiter beschwert, sondern dienstfrei seyn, und nur an den Reichssteuern beitragen sollten, so haben wir jene freien Leute, von welchen Zernichen §. 13. §. 14. sagt, daß sie in Franken, im Ausbachischen, Limburgischen und Ellwangischen anzutreffen seyn sollen. (s. Anm. 6.) Er beruft sich in dieser Hinsicht auf Vimnäs, jus publ., und Magerus von Schönberg, de advocatia armata, welche berichten, daß dieß freie Leute seyen, die sich nach Belieben einen Schirmherrn gegen eine stipulirte kleine Prästation, z. B. ein Fastnachtshuhn, oder ein geringes Schutzgeld, z. B. ein oder zwei Orth feines Guldens wählen und ebenso nach Belieben den Schutz wieder aufkündigen könnten, von sonstigen Abgaben befreit seyen und nur zu den Reichssteuern beitragen. Auch Wegelin Specilegium observat. ad capit. Caroli VI. sagt von Limpurg, daß dort dergleichen Leute in großer Anzahl vorhanden gewesen seyen, sich aber in den folgenden Zeiten ihrer größeren Sicherheit wegen unter den bloßen Schutz der Grafen von Limburg begeben hätten. (vergl. auch Prescher, Geschichte zc. von Limburg I. 95. not. r.) Namentlich berichtet aber Siebenkees, Beiträge zum deutschen Recht, III. 128—135. von den sogenannten Freidörfern im Ellwangischen und Dettingischen, besonders von Trochtelfingen (D. A. Neresheim.), Obermögersheim, Frankenhofen (zwischen Dinkelsbühl und Dettingen) Winsfeld, Dittenheim, Gräfensteinberg und Nordstetten, deren Verfassung mit derjenigen, welche Althausen in diesem Zeitraum hatte, vollkommen übereinstimmt. Dazu kommt endlich, daß diejenigen Güter, bei welchen eine Befreiung von Frohndiensten stattfand, Freigüter genannt wurden. Vergl. Kunde §. 482 not. c.

Gestützt auf alle diese Momente bezeichnen wir daher den ersten Zeitraum in der Geschichte Althausens als den des Reichsdorfs, die zweite Periode aber die des Freidorfs. —

Mit dem Vergleich von 1545 gieng aber diese zweite Periode zu Ende. Zwar bestimmte derselbe noch hinsichtlich der Vogtei, daß die von Althausen sich ihres Gefallens sollten zu Recht erbiehen dürfen in die deutschorden'sche Vogtei gen Markelsheim, oder für ihre Göltherrn in drei Meilen Wegs um Althausen geseffen; allein durch die in demselben festgestellte ausschließliche und ewige Erbschutzherrlichkeit des deutschen Ordens wurden die von Althausen der

Landeshoheit derselben unterworfen. Sie waren mithin freie Landsassen des Ordens, und dieß bildet den dritten Zeitraum in der Geschichte Althausens.

Zwar wird Althausen noch in dem Friedensexekutionshauptrezeß vom Jahre 1650 bei der Specificatio Restituendorum ein Reichsdorf genannt (Zenichen §. 1. not. d.); allein, wie es der Burg Friedberg ergieng, welche sich nach Moser §. 66. in vorigen Zeiten eine Ganerbschaft genannt, auch in dem Reichshofraths concluso von 1727 eben dieses Prädikat bekommen habe, während erwiesen werden wolle, daß es keine Ganerbschaft sey, so gieng es auch mit Althausen, welches sofort in dem im Jahre 1651 erfolgten Reichsdeputationspruch in Restitutionsfachen zwar noch das Prädikat eines Freidorfs erhielt, allein mit der bezeichnenden Einschränkung, daß es diesen Titel gegen die Deutschordensregierung, als Schirmherrn, nicht gebrauchen dürfe und ganz besonders noch in Sachen, so von der Vogteilichkeit herrühren, vor dem Orden passive zu stehen schuldig seyn sollte. Vergl. Moser §. 89 und Schönhuth, württb. Jahrb. S. 81. 82.

Hiemit waren die von Althausen schließlich in das vierte Stadium ihrer Geschichte eingetreten und — wengleich noch immer hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung vor anderen Gemeinden begünstigt — aus freien Landsassen — Hinterassen oder eigentliche Landesunterthanen des deutschen Ordens geworden. — Daher wurde auch ein Wappenbrief, den sich Althausen wegen jenes präferen Freidorfstitels im Jahre 1652 von einem Prokurator ausstellen ließ, sowie ein darauf gegründetes Wappen von dem Reichskammergericht für nichtig erklärt und der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803, welcher den letzten Rest der ehemaligen Reichsdörfer aufhob, war nicht mehr in der Lage, über Althausen zu verfügen. Nach §. 2. dieses Reichsgesetzes kam nämlich Gochsheim und Sennfeld, sowie die freien Leute auf der Leutkircher Haide an den Kurfürsten von Bayern. Von den Letzteren sagt jedoch schon Moser §. 101, daß dormalen (1767) gar wenige *Signa vel Simulacra pristinae libertatis* bei ihnen anzutreffen, welche zu erzählen nicht der Mühe werth. Holzhausen erhielt nach §. 7 der Landgraf von Hessenkassel, Soden und Sulzbach endlich nach §. 12 der Fürst von Nassau. Althausen (O. A. Saulgau) aber, von welchem Moser §. 96 berichtet, daß es ein freies Reichsdorf in Oberschwaben, neben der davon den Namen führenden Deutschordenskommenthurei sey, von welcher dieses Dorf manche Anfechtungen erdulden müsse, erscheint gleich Althausen nicht mehr in dem Reichsdeputationshauptschluß. —

Anmerkungen.

1) Mit Unrecht zählt v. Dacheröden hieher auch Moser, während derselbe §. 87 im Allgemeinen mit Wegelin die Unzuverlässigkeit der Nachrichten über die Reichsdörfer beklagt, im Einzelnen aber die Ansicht von Schmauß theilt.

2) Das betreffende Diplom (bei Jenichen §. 14) besagt im Wesentlichen: *Profitemur etc. de hominibus propriis qui regii dicuntur, inter Mosbacum et Laudam circiter tractum illum degentibus, qui Nomine S. R. J. Rosenbergiis pignorati, qualescunque illi sint aut quomodocunque appellentur, quod nos Ruperto jun., comiti palatino ad Rhenum etc. concesserimus etc. regios illos nostros homines praedicto Rosenbergio S. R. J. nomine redemptos in manuqum tutelamque suam recipere et retinere pro eo aere, ut Rosenbergiis oppignorati etc.* Hierauf gründet Jenichen die Behauptung, daß dadurch der Reichsfreiheit der Betheiligten „nicht der allermindeste Eintrag oder Abbruch“ geschehen sey.

3) Gewöhnlich wird diese Stelle des westphälischen Friedensinstruments in soferne hervorgehoben, als dadurch zum erstenmale reichsgesetzlich der Reichsdörfer Erwähnung geschehe (vergl. v. Dacheröden S. 3. Leist §. 60 not. 2 und H. A. Zachariä §. 24.), während bereits die auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 errichtete Kammergerichtsordnung den Bürgern und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan sind, gleiche Rechte mit den Reichstädten, Grafen, Prälaten und der Reichsritterschaft gegeben hat. Vergl. Kammergerichtsordnung von 1500 §. XI. bei Senkenberg, neue Sammlung der Reichsabschiede II. 70.

4) Dieß ist jedoch nicht das bei Königshofen gelegene Deubach. Eher könnte es das benachbarte Dainbach seyn, während wir mit größerer Wahrscheinlichkeit das nun abgegangene, mit Althausen vereinigte, Deimbuch dafür annehmen zu dürfen glauben. Vergl. diese Zeitschrift IV. 40. 44.

5. Den Gegensatz dieser „guten Männer“ bildeten die „armen Leute,“ die Grundholden.

6) Mit Unrecht hat man das Leisten eines Huhns als ein Zeichen von Hörigkeit betrachtet, (Maurenbrecher, deutsches Privatrecht, §. 269.). Das Rauch- oder Heerdhuhn kommt am Gewöhnlichsten als ein Schutzgeld vor, auch bei freien Gütern. Siehe Mittermaier, deutsches Privatrecht, §. 178. —